Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1410

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5214/67

Bonn, den 16. Februar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Einundneunzigste Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966
(Zollaussetzungen 1967 — gewerbliche
Waren — II. Teil)

nebst zwei Anlagen und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Einundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollaussetzungen 1967 — gewerbliche Waren — II. Teil)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 542), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages,

auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben b und c des Zollgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang I (Zollaussetzungen) mit Wirkung vom 1. Januar 1967 wie folgt geändert:

1. In den Nummern 49, 54 bis 56, 58, 59, 61 bis 63, 66 bis 70 und 91 wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Zeitangabe
   „vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966"
   jeweils ersetzt durch:
   „vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967".
2. Die Nummern 31, 48, 50 bis 53, 57, 60, 64, 65, 71, 89 und 90 erhalten die aus der Anlage I ersichtlichen Fassung.
3. Der Anhang I wird nach Maßgabe der Anlage II ergänzt.

§ 2

Für die Waren der Nummern 48 Buchstabe a, 54 und 71 des Anhangs I (Zollaussetzungen) des Deutschen Zolltarifs 1966 werden die gegenüber der Demokratischen Volksstaatlichen Republik Algerien zur Anwendung kommenden Zollsätze für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Dezember 1967 auf „frei" festgesetzt.

§ 3

Die für die Waren der Nummern 48 Buchstabe a und 71 des Anhangs I des Deutschen Zolltarifs 1966 in der Anlage I zu § 1 Nr. 2 und in § 2 festgesetzte Zollfreiheit wird auf Antrag auch für die dort bezeichneten Waren angewendet, die in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zollaufschublager in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr ausgelagert und nachweislich zu dem jeweils begünstigten Zweck verwendet worden sind.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage I
(zu § 1 Nr. 2)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* [1] Regelmäßiger		
			allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9
31	Epoxybutan aus Tarifnr. 29.09 - B, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	9	—	frei	3,8	18	—
48	Ferrophosphor der Tarifnr. 28.55 - B, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967:							
	a - ausschließlich zum Herstellen von zum Frischen bestimmten phosphorhaltigem Roheisen oder zum Herstellen von Stahl, unter zollamtlicher Überwachung	frei *)	frei	—	frei *)	2,4	11	9
	b - anderer	frei	11	9	frei	2,4	11	9
50	4,17-Pregnadien-11-beta, 21-diol-3-on; 1, 4, 17-Pregnatrien-11-beta, 21-diol-3-on; aus Tarifnr. 29.13 - D -I - a, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	9	—	frei	frei	12,4	—
51	Pregnenolon aus Tarifnr. 29.13 - D - I - a, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	6	—	frei	frei	12,4	—
52	Dehydroepiandrosteron; 17-alpha-Hydroxypregnenolon; aus Tarifnr. 29.13 - D - I - b, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	6	—	frei	2	12,4	—
53	16-beta-Methyl-16-alpha-17-alpha-oxydo-5-pregnen-3-beta-ol-20-on aus Tarifnr. 29.13 - E, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	6	—	frei	2	14,8	—
57	16-alpha-Methyl-1, 4, 9 (11)-pregnatrien-17-alpha, 21-diol-3, 20-dion-21-acetat; 11-alpha-17-alpha-21-Trihydroxy-3, 20-diketo-16-alpha-methyl-5-alpha-pregnan-11-alpha-tosylat-21-acetat; aus Tarifnr. 29.14 - A - II - c - 5 - c, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	9	—	frei	4,2	17	—

*) Zollamtliche Überwachung entfällt

[1]) Die Angaben in den Spalten 7 bis 9 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* [1] Regelmäßiger		
			allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9
60	16,17-Dehydropregnenolon-acetatoxim aus Tarifnr. 29.29, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	6	—	frei	3	17	—
64	Diosgenin und seine Ester, der Tarifnr. 29.35 - S - II - a, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	frei	—	frei	frei	14,4	—
65	1, 4-Diaza-bicyclo-2, 2, 2-octan (Tetrahydroendo-äthylenpyrazin) aus Tarifnr. 29.35 - S - II - 1 - 1, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	7,2	—	frei	1,2	12	—
71	Japanpapier, naturweiß, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 12 g bis 28 g, aus Tarifnr. 48.01 - E - II - e, zum Herstellen von Kunstdärmen oder zum Umhüllen von künstlichen Spinnfäden während ihrer textilen Veredelung, unter zollamtlicher Überwachung, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	frei	—	frei	1,6	14	12,8
89	16-alpha-Methylpregnenolon aus Tarifnr. 29.13 - D - I - b, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	6	—	frei	2	12,4	—
90	16, 17-Oxydopregnanolon-acetat aus Tarifnr. 29.14 - A - II - c - 5 - c, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	6	—	frei	4,2	17	—

[1]) Die Angaben in den Spalten 7 bis 9 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Anlage II
(zu § 1 Nr. 3)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* [1] Regelmäßiger		
			allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9
127	Diäthylsulfat aus Tarifnr. 29.17, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	9	—	frei	2,4	15,6	13,5
128	3-Aminopropionsäure (beta-Alanin) aus Tarifnr. 29.23 - D - IV - b - 2, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	8	—	frei	1,6	13,4	—
129	4-Cyano-pyridin aus Tarifnr. 29.35 - S - II - 1 - 1, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	7,2	—	frei	1,2	12	—
130	Mischpolymerisat aus Vinylidenfluorid und 1-H-Pentafluorpropylen, aus Tarifnr. 39.02 - C - XIV -a, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	21	20,2	frei	3,8	21	20,2

[1]) Die Angaben in den Spalten 7 bis 9 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

A. Zu § 1

I. Zu Nr. 130 des Anhangs I des Deutschen Zolltarifs 1966

(Anlage II zu § 1 Nr. 3)

Mischpolymerisat aus Vinylidenfluorid und 1-H-Pentafluorpropylen ist in Eigenschaften und Verwendungszweck ein dem Mischpolymerisat aus Vinylidenfluorid und Hexafluorpropylen (Nr. 69 des Anhangs I) vergleichbarer Kunststoff. Er wird in der Bundesrepublik nicht hergestellt. Durch die vollständige Aussetzung des Binnen-Zollsatzes (in Anwendung von Artikel 15 Abs. 1 des EWG-Vertrages) soll die Möglichkeit einer preisgünstigeren Einfuhr eröffnet werden.

II. Zu den übrigen Zollaussetzungen

a) Gemeinsamer Zolltarif der EWG

Die Zollsätze der betroffenen Waren hat der Ministerrat der EWG mit Entscheidung vom 22. Dezember 1966 [1]) gemäß Artikel 28 des EWG-Vertrages [2]) für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Dezember 1967 ausgesetzt, und zwar

1. für die in den Nummern 56, 59, 63, 66 und 91 des Anhangs I des Deutschen Zolltarifs 1966 bezeichneten Waren
   bis auf 10 % des Wertes,
2. für die in den Nummern 31, 50, 57 und 127 bezeichneten Waren
   bis auf 9 % des Wertes,
3. für die in den Nummern 55, 58, 65, 128 und 129 bezeichneten Waren
   bis auf 8 % des Wertes,
4. für die in den Nummern 49, 51 bis 53, 60 bis 62, 89 und 90 bezeichneten Waren
   bis auf 6 % des Wertes,
5. für die in der Nummer 67 bezeichnete Ware
   bis auf 5 % des Wertes,
6. für die in den Nummern 68 bis 70 bezeichneten Waren
   bis auf 4 % des Wertes,
7. für die in den Nummern 51 bis 53 und 60 bezeichneten Waren
   bis auf 3 % des Wertes,
8. in den übrigen Fällen (Nummern 48 a, 54, 64 und 71)
   vollständig.

b) Deutscher Zolltarif 1966

Außen-Zollsätze

(1) Die entsprechenden Außen-Zollsätze des deutschen Zolltarifs sind den für den Zeitraum der Aussetzung maßgebenden Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs anzugleichen.

(2) Für die in den nachstehenden Nummern angeführten Waren ist in der Bundesrepublik bereits der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt worden, so daß hierfür die für den Zeitraum der Aussetzung maßgebenden Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diesen Zeitraum unverändert in den Deutschen Zolltarif 1966 zu übernehmen sind:

Nrn. 31 — 60 und 61
48 a — 69
57 und 58 — 90.

(3) Die Angleichung der Außen-Zollsätze für die in den nachstehenden Nummern bezeichneten Waren wird in Anwendung des Artikels 23 Abs. 1 des EWG-Vertrages durchgeführt:

Nrn. 56 — 65 und 66
63 — 129.

(4) Für alle anderen Waren ist zur wirtschaftlichen Förderung der betreffenden Industrien die weitestgehende Senkung der Außen-Zollsätze angebracht. Die Angleichung der Außen-Zollsätze dieser — in den nachstehenden Nummern bezeichneten — Waren wird deshalb (in Anwendung des Artikels 24 des EWG-Vertrages) derart durchgeführt, daß sofort die Höhe der derzeitigen Zollsätze im Gemeinsamen Zolltarif erreicht ist:

Nrn. 49 bis 55 — 70 und 71
59 — 89
62 — 91
64 — 127 und 128.
67 und 68

Binnen-Zollsätze

(5) Die Binnen-Zollsätze dürfen nicht höher sein als die zugehörigen Außen-Zollsätze.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 4178

[2]) Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753/766

(6) Die Binnen-Zollsätze für die in den nachstehenden Nummern bezeichneten Waren müssen deshalb — ebenfalls für das Kalenderjahr 1967 — auf die Höhe der zugehörigen (neuen) Außen-Zollsätze festgesetzt werden:

Nrn. 48 a
54
71.

(7) Für die in den nachstehenden Nummern bezeichneten Waren ist zur wirtschaftlichen Förderung der betreffenden Industrien die vollständige Aussetzung der Binnen-Zollsätze für die Dauer der Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs angebracht. Die betreffenden Binnen-Zollsätze werden deshalb (in Anwendung des Artikels 15 Abs. 1 des EWG-Vertrages) auf „frei" gesenkt:

Nrn.		
	31	65 bis 67
	49	69 und 70
	52 und 53	89 bis 91
	55 bis 63	127 bis 129.

(8) Der Ministerrat der EWG hat für das Kalenderjahr 1967 den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Ferrophosphor mit einem Gehalt an Phosphor von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr (Tarifnr. 28.55 - B) insoweit auf „frei" festgesetzt, als er zum Herstellen von zum Frischen bestimmten phosphorhaltigem Eisen oder zum Herstellen von Stahl — unter zollamtlicher Überwachung — verwendet wird (Nr. 48 — Buchstabe a). Für die Bundesrepublik ist es zur wirtschaftlichen Förderung der betreffenden Industrien angebracht, darüber hinaus den Binnen-Zollsatz für Ferrophosphor der Tarifnr. 28.55 - B, der zu anderen Zwecken verwendet wird (z. B. zur Verbesserung des Flüssigkeitsgrades von Gußeisen), im Kalenderjahr 1967 — in Anwendung des Artikels 15 Abs. 1 des EWG-Vertrages — auf „frei" zu senken (Nr. 48 — Buchstabe b).

(9) Die gegenüber Griechenland anzuwendenden und in der Spalte 6 (Griechenland-Zollsatz) wiedergegebenen Binnen-Zollsätze (Vorbemerkung B - I - b - 2, letzter Satz) sind entsprechend den Binnen-Zollsätzen in Spalte 3 zu ändern.

B. Zu § 2

(1) Die Bundesrepublik gewährt — wie die übrigen Mitgliedstaaten der EWG — der Demokratischen Volksstaatlichen Republik Algerien besondere Zollsätze, die unter den gegenüber Drittländern angewendeten Außen-Zollsätzen liegen. Hinweis auf die Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollsätze gegenüber Algerien) vom 7. Februar 1967 [3]).

(2) Die in § 1 Nrn. 1 und 2 dieser Verordnung vorgesehene Senkung der Außen-Zollsätze für die in den Nummern 48 a, 54 und 71 des Anhangs I des Deutschen Zolltarifs 1966 bezeichneten Waren auf „frei" unterläuft die entsprechenden Algerien-Zollsätze. Um diese der Sonderbehandlung Algeriens zuwiderlaufende Zollsatzlage zu vermeiden, ist es erforderlich, die Algerien-Zollsätze für die betroffenen Waren aus den gleichen Gründen, die zum Erlaß der o. a. 68. Verordnung führten, auf die Höhe der neuen Außen-Zollsätze („frei") herabzusetzen.

C. Zu § 3

(1) Die Zollaussetzungen für die Waren der Nummern 48 Buchstabe a und 71 des Anhangs I des Deutschen Zolltarifs 1966 sind an die Voraussetzung gebunden, daß die Waren zu einem bestimmten Zweck unter zollamtlicher Überwachung verwendet werden müssen (Zollgutverwendung). Die Zollgutverwendung bedarf der Bewilligung (§ 55 Abs. 2 des Zollgesetzes), die jedoch erst erteilt werden kann, wenn die Zollaussetzung wirksam ist. Die Zollbegünstigungen könnten deshalb erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Anspruch genommen werden.

(2) Durch § 3 wird sichergestellt, daß die betreffenden Waren, die in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zollaufschublager in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr ausgelagert und nachweislich zu dem jeweils begünstigten Zweck verwendet worden sind, ebenfalls in den Genuß der Zollbegünstigung kommen.

[3]) Bundesgesetzbl. 1967 II S. 778